



Avifaunistische Untersuchungen für das Solarparkvorhaben Teuchern/Hohenmölsen

Bericht 2021

Auftraggeber:

BPM
Ingenieurgesellschaft mbH
Waisenhausstraße 10
09599 Freiberg

Auftragnehmer:

Naturschutzinstitut Leipzig e.V.
Bertolt-Brecht-Str. 9
04347 Leipzig

Bearbeiter/-in:

Christoph Kemptner, M. Sc. Geograph/Geoökologe

Leipzig, Dezember 2021

Inhalt

1.	Einleitung.....	5
2.	Gesetzliche Grundlagen	5
2.1	FFH-Richtlinie (NATURA 2000)	5
2.2	Vogelschutzrichtlinie	5
2.3	Bundesnaturschutzgesetz.....	5
2.4	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.....	6
3.	Untersuchungsgebiet.....	7
4.	Erfassungsmethodik und Ergebnisse.....	8
4.1	Brutvögel	8
4.2.1	Bestandserfassung der Brutvögel	11
4.2.2	Bewertung der Bestandserfassung Vögel	14
5.	Fotoanhang	16
5.1	Brutvögel und Nahrungsgäste.....	16
6.	Quellenangaben und weiterführende Literatur	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsraumes Quelle: siehe Karte	7
Abbildung 2: Männlicher Neuntöter. Aufgenommen am 09.06.2021	16
Abbildung 3: Stieglitze bei der Nahrungssuche. Aufgenommen am 25.06.2021	16
Abbildung 4: Kernbeißer. Aufgenommen am 09.06.2021	16
Abbildung 5: Männliche Rohrweihe. Aufgenommen am 25.06.2021	17
Abbildung 6: Wiesenschafstelze. Aufgenommen am 25.06.2021	17
Abbildung 7: Grauammer. Aufgenommen am 25.06.2021	17
Abbildung 8: Mäusebussard auf Ansitzwarte. Aufgenommen am 28.04.2021	18
Abbildung 9: Männliche Rohrammer. Aufgenommen am 28.04.2021	18
Abbildung 10: Rohrweihe auf Ansitzwarte. Aufgenommen am 25.06.2021	18
Abbildung 11: Goldammer mit Nistmaterial im Schnabel. Aufgenommen am 09.06.2021....	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 5: Im Jahr 2021 nachgewiesene Vogelarten sowie deren Schutz- und Gefährdungsstatus (Gesamtartenliste)	12
Tabelle 6: Vorkommenstatus und Anzahl der naturschutzfachlich bedeutsamen Arten im Untersuchungsgebiet	14

Anlagenverzeichnis

- Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2021

1. Einleitung

Im Rahmen des geplanten Solarparkvorhabens in Teuchern/Hohenmölsen sind faunistische Daten zu erheben bezogen auf die Artengruppe Vögel, insbesondere der geschützten Brutvogelarten. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wurden dafür 8 Begehungen durchgeführt.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 FFH-Richtlinie (NATURA 2000)

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie 2006) schreibt die Ausweisung und den Schutz von Flora-Fauna-Habitenen (FFH-Gebiete) vor. Zudem bedarf es dem Schutz von Lebensraumtypen (Anhang I) sowie bedrohter Pflanzen- und Tierarten (Anhänge II, IV und V) auch außerhalb von FFH-Gebieten.

2.2 Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (VsCHRL) verpflichtet sämtliche EU-Mitgliedstaaten für eine Reihe von seltenen und bedrohten europäischen Vogelarten die "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten" Gebiete zu Schutzgebieten, so genannten "Special Protection Areas" (SPA) zu erklären. Arten mit besonderem Schutzstatus, für die weitere Schutzmaßnahmen gelten werden in Anhängen gelistet. Der Anhang I der Richtlinie umfasst 181 Arten bzw. Unterarten (VsCHRL 2019).

2.3 Bundesnaturschutzgesetz

Das Gesetz bildet die rechtliche Basis zur Festsetzung über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung, die Landschaftspflege, den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten, den Biotopschutz etc., welche durch die entsprechenden Naturschutzgesetze in Landesrecht umzusetzen sind. Im Bereich des Artenschutzes gilt unmittelbar das BNatSchG (BNATSchG 2009/2020). Maßgebende rechtliche Grundlage dieses Gutachtens bildet § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) in Kombination mit den in § 7 Abs. 13 und 14 ausgewiesenen Begriffserläuterungen.

2.4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Im Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NATSchG LSA 2019) wird die Ausführung des Bundesnaturschutzgesetztes geregelt. Den allgemeinen Schutz und den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft wird durch die Paragraphen § 6 - § 10 bestimmt, die Paragraphen § 15, §20, §21 bezieht sich auf geschützte Teile von Natur und Landschaft, Biosphärenreservate, Alleen und gesetzlich geschützte Biotope. § 25 regelt den allgemeiner Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

3. Untersuchungsgebiet

Die Grenzen des Untersuchungsgebietes werden in Abbildung 1 dargestellt.

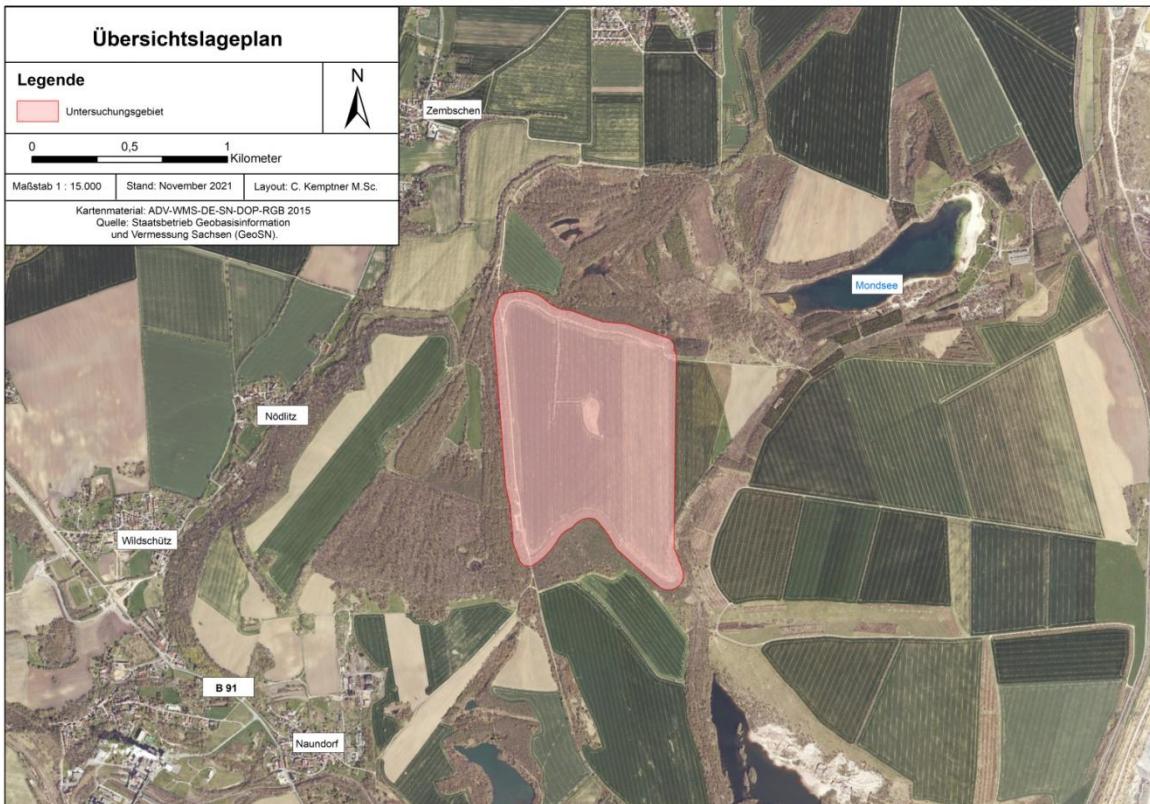


Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsraumes Quelle: siehe Karte

Das Untersuchungsgebiet lässt sich naturräumlich der Großregion Erzgebirgsvorland und Sächsisches Hügelland zuordnen. Es gehört zur Landschaftseinheit der sachsen-anhaltinischen Ackerebenen, speziell der "Lützen-Hohenmölsener Platte", welche eng verzahnt ist mit der „Tagebauregion Hohenmölsen“ (FRANK & SCHNITTER 2016). Hier wechseln sich kleinräumig Aufschüttungsflächen aus dem Braunkohletagebau mit den ursprünglich vorkommenden quartären fluviglazialen Sedimenten, welche meist von tertiären Schichten (z.B. Braunkohle) unterlagert sind. Im Osten angrenzend befindet sich der Großtagebau Profen, im Norden unmittelbar angrenzend das Grubengelände Nordfeld Jaucha. Der Teilraum wird von der Bergbaufolgelandschaft beherrscht, trennen doch nur wenige, oft kaum 200 m breite Bereiche mit gewachsener Bodendecke die überbaggerten und größtenteils mit Abraum verkippten Alttagebaue.

Mesoklimatisch liegt das Gebiet im Übergangsraum vom subkontinentalen Klima des Tieflandes zu dem des Hügellandes, das weiter östlich, im „Nordsächsischen Platten- und

Hügelland“, einsetzt. Die mittlere Lufttemperatur beträgt ungefähr 9°C, die Jahresmenge der Niederschläge liegt im Mittel bei etwa 550 mm (MANNSFELD & RICHTER 1995). Die Untersuchungsfläche hat eine Größe von ca. 110 ha (s. Abb. 1).

4. Erfassungsmethodik und Ergebnisse

4.1 Brutvögel

Das UG weist kleinteilig gegliederte Lebensraumstrukturen auf. Um fachlich gesicherte Aussagen über die Nutzung eines solchen strukturreichen Gebietes durch die Vogelwelt treffen zu können, sind Daten, die mit fachlich gesicherten Methodenstandards erhoben worden sind, erforderlich. Datengrundlage können entweder die Ergebnisse vorhandener Untersuchungen oder die einer Neuerfassung aus zumindest einer Brutperiode sein. Beide Methoden müssen den Anspruch der Aktualität und der Erfassung der Gesamtfläche des Untersuchungsgebietes erfüllen.

Die Brutvögel wurden durch eine aktuelle Neuerfassung ermittelt. Gemäß der Aufgabenstellung für das Vorhaben wurden entsprechend des fachlichen Standardwerkes von SÜDBECK et. al. [Hrsg.: 2005]: *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*, Radolfzell, S. 47) im Zeitraum vom März bis Juni 2021 insgesamt 6 Tageserfassungen und zwei Nachterfassungen durchgeführt. Für eine Erfassung wurden dabei im Durchschnitt 6 Personenstunden aufgewendet. Im Rahmen der ersten Erfassung erfolgte parallel eine Horst- und Nestersuche von Großvögeln (Greifvögel und Eulen, ggf. Störche und Reiher). Schwerpunkte der Nachterfassung waren in den Gehölzbeständen Eulen und Käuze, auf der Grünlandfläche die Wachtel (*Coturnix coturnix*). Bei dieser Kartierung wurde mit Klangattrappe gearbeitet. Das Abspielen der Klangattrappe wurde in der Reihenfolge Waldohreule - Waldkauz und entsprechend der Vorgaben nach SÜDBECK (2005) durchgeführt. Die Tag-Erfassungen erfolgten 1 x im März, 2 x im April, 1 x im Mai und 2 x im Juni. Die Nachterfassungen 1 x im Mai und 1 x im Juni, womit eine Erfassung in die Zeit der weithin hörbaren bettelrufenden Ästlinge fällt. Bei sechs Tages- und zwei Nachterfassungsterminen in einer Brutsaison ist entsprechend fachlicher Erfahrungswerte das vorhandene Artenspektrum im Wesentlichen vollständig erfasst. Zumindest für häufige Arten kann mit dieser Zahl der Begehungen aber die Zahl der Brutpaare im Regelfall nicht vollständig erfasst werden. Die gewählte Untersuchungsmethodik ist aus Sicht der anstehenden Aufgabe als ausreichend zu bewerten, da die Ermittlung der im UG brütenden naturschutzfachlich bedeutsamen Arten, aber nicht zwingend jedes Brutplatzes der häufigen

„Allerweltsarten“ gefordert ist. Als naturschutzfachlich bedeutsame Arten wurden neben den streng geschützten gemäß BNatSchG/BArtSchV die Arten des Anhangs 1 der VSR sowie alle Rote-Liste-Vogelarten Sachsen-Anhalts und Deutschlands definiert.

Für eine weitestgehend vollständige Erfassung von Brutvögeln ist als Standardmethode eine Siedlungsdichteuntersuchung erforderlich, für die im Regelfall eine Revierkartierung durchzuführen ist. „Die Methode der Revierkartierung ist die einzige, zur Zeit gebräuchliche, auf größeren Flächen anwendbare Geländemethode, mit der für den größten Teil des Artenspektrums absolute Bestandszahlen in – bei sorgfältiger Anwendung – erträglichen Fehlern gewonnen werden können.“ (FLADE 1994). Die Revierkartierung wird in Deutschland als die fachlich übliche Untersuchungsmethode für die UVS angewendet und wurde auch für das vorliegende Gutachten genutzt.

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der Erfassungen in Streifen abgelaufen, deren Erfassungsraum sich überlappte. Hierdurch wurde das UG flächendeckend erfasst.

Während der Begehungen wurden alle hör- und sichtbaren Vögel als Fundpunkt, mit laufender Nummer, auf Tageserfassungsbögen und dazugehörigen Karten eingetragen. Schwerpunkt der Erfassungen bildet die Erfassung revier- oder brutanzeigender Merkmale. Als Beispiele sind singende Männchen, Nistmaterial tragende Altvögel, Nester, bettelnde oder eben flügge gewordene Jungvögel, warnende oder auch futtertragende Vögel zu nennen.

Im Rahmen der ersten Begehungen im April 2021 wurden vor dem Laubaustrieb dauerhaft genutzte Brutstätten (Horste, Bruthöhlen) gezielt gesucht. Später gefundene Nester und Höhlen wurden gleichfalls standortgenau erfasst.

Anhand der bei der Freilanderfassung aufgenommenen Fundpunkte wurden für jede festgestellte Art eine topografische „Artkarte“ unter Berücksichtigung des Erfassungsdatums erstellt. Aus den so ersichtlichen Konzentrationen von Beobachtungspunkten wurden „Vorkommensreviere“ und damit vermutliche oder, entsprechend der weiteren Merkmale, sichere Brutpaare ermittelt.

Die Bewertung des Brutvogelstatus wurde entsprechend des geltenden fachlichen Standards nach den Kategorien A 1 (Art zur Brutzeit im typischen Lebensraum) bis C 16 (Jungvögel im Nest gesehen/gehört) vorgenommen. Als Brutpaar/Revier wurden Nachweise ab der Kategorie B 3/B 4 (wahrscheinlicher Brutvogel, Revier mindestens nach einer Woche noch besetzt) bis zur Kategorie C 16 bewertet. Es wird darauf verwiesen, dass echte Brutnachweise (C 11-16) in der Praxis nur in relativ geringer Zahl gelingen und die

Einbeziehung der wahrscheinlichen Brutvorkommen (ab Status B 3/B 4) in die Wertung „Brutpaar“ fachlich üblich ist. Die konkreten Merkmale der Nachweiskategorien können dem folgenden Text entnommen werden. Die Punktdarstellung von Brutvögeln im Plan beinhaltet bei C-Nachweisen (außer C 10, 14 und ggf. 16) den konkreten Neststandort, für die weiteren Nachweise den vermuteten Mittelpunkt des Brutreviers.

Durch die vorgegebenen Grenzen des UG ist es für Arten mit einem größeren Brutrevier methodisch problematisch, eine Bewertung vorzunehmen, ob im Randbereich festgestellte Vögel im UG tatsächlich brüten. Entsprechend des Zuschnittes der Fläche ist in solchen Fällen nicht auszuschließen, dass der tatsächliche Brutplatz im nahen Umfeld liegt.

Definitionen zur Einstufung der Brutvögel

Brutvogel: Entsprechend der international üblichen Methodik werden die Nachweiskategorien B3/B4 – C16 für die Einordnung als Brutpaar/ Revier verwendet (SÜDBECK 2005):

A: Mögliche Brüten/ Brutzeitfeststellung

- 1 Art zur Brutzeit im typischen Lebensraum beobachtet
- 2 Singendes Männchen, Paarungs- oder Balzlaute zur Brutzeit

B: Wahrscheinliches Brüten/ Brutverdacht

- 3 ein Paar während der Brutzeit in arttypischem Lebensraum
- 4 Revier mindestens eine Woche besetzt
- 5 Paarungsverhalten und Balz, Kopulation
- 6 wahrscheinlichen Nistplatz aufsuchend
- 7 Verhalten der Altvögel deutet auf Nest oder Jungvögel
- 8 gefangener Altvogel mit Brutfleck
- 9 Nestbau oder Anlage einer Nisthöhle

C: Gesichertes Brüten/ Brutnachweis

- 10 Altvogel verleitet
- 11 benutztes Nest oder Eischalen gefunden
- 12 Dunenjunge festgestellt (Pulli)
- 13 Altvogel brütet bzw. fliegt zum oder vom (unerreichbaren) Nest
- 14 Altvogel trägt Futter oder Kotballen
- 15 Nest mit Eiern
- 16 Jungvögel (juv.) im Nest / in Nestnähe gesehen/gehört

Nahrungsgast: Als Nahrungsgast werden Arten gewertet, welche im UG am jeweiligen Erfassungsort nur einmalig festgestellt werden konnten bzw. deren Brut aufgrund bekannter Anforderungen an das Bruthabitat im UG ausgeschlossen werden kann.

4.2.1 Bestandserfassung der Brutvögel

Nachgewiesene Vogelarten und deren Vorkommensstatus im Untersuchungsgebiet

Verwendete Abkürzungen/Erläuterungen:

Vorkommens-, Schutz- und Gefährdungsstatus:

BZF	Brutzeitfeststellung
BV	Brutverdacht (Im Rahmen der Erfassungen konnte eine Brut entsprechend der o.g. Merkmale nicht sicher nachgewiesen werden. Eine Brut gilt jedoch als wahrscheinlich)
BN	Brutnachweis
BP	Brutpaar(e)
NG/DZ	Nahrungsgast bzw. Durchzügler (der Status lässt sich bei einmaliger Beobachtung von Zugvögeln nicht in jedem Fall genau abgrenzen)

Schutzstatus gemäß BNatSchG/BArtSchV:

bg	besonders geschützt
sg	streng geschützt

Gefährdungsstatus der Roten Listen:

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
R	extrem selten

Gemäß § 7 (2) 13 bb Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle in Deutschland wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Darüber hinaus streng geschützt sind Vogelarten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung 338/97 und Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

In den folgenden Tabellen wird der Gefährdungsgrad der Art gemäß den aktuellen Roten Listen (RL) der Vögel Deutschlands (RÝSLAVY et al. 2020) und des Landes Sachse-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) angegeben.

Tabelle 1: Im Jahr 2021 nachgewiesene Vogelarten sowie deren Schutz- und Gefährdungsstatus (Gesamtartenliste)

Art deutsch	Wissenschaftl. Name	BP/ Reviere (BN+BV)	Maximale Individuenzahl BZF oder NG/DZ	BArtSchV	VSR	RL D 2020	RL S-A 2017
Aaskrähe/ Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	0+1		bg			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	0+2	1	bg			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1+1	2	bg			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	1+2		bg		V	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	0+2		bg			
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	0+1	1	bg		2	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	0+13	6	bg			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	0+2	2	bg			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		1	bg			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	0+1	2	bg			
Elster	<i>Pica pica</i>	0+1		bg			
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	0+1		bg			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	0+19	4	bg		3	3
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	0+6		bg			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	0+2	3	bg			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	0+10	1	bg			
Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1+0		sg		V	V
Graugans	<i>Anser anser</i>		6	bg			
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		1	bg			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		1	bg			
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	0+1		sg			
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	0+1	1	bg			
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		1	bg			
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	0+1		bg		3	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	0+9	6	bg			
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	0+1		bg			
Kranich	<i>Grus grus</i>		2	bg			
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		1	bg		3	3
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		1	bg			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		8	sg			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	0+20	8	bg			
Nachtigall	<i>Luscinia</i>		2	bg			

Art deutsch	Wissenschaftl. Name	BP/ Reviere (BN+BV)	Maximale Individuenzahl BZF oder NG/DZ	BArtSchV	VSR	RL D 2020	RL S-A 2017
	<i>megarhynchos</i>						
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	1+1	3	bg	Anh.1		V
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>						
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	0+2	1	bg		V	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		2	bg			
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	0+1		bg			
Rohrweihe	<i>Circus Aeruginosus</i>		3	sg	Anh.1		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	0+7		bg			
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		2	sg	Anh.1	V	V
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	0+1	1	bg			
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	0+3		bg			
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	0+1	1	bg			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		193	bg		3	V
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	0+1	2	bg			
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>		1	bg			
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		2	sg			
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>		1	sg			
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>		2	bg			
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	0+3	4	bg			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		1	bg			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	0+6	6	bg			

Erläuterung der Abkürzungen:

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung

VSR – Vogelschutzrichtlinie

RL D – Rote Liste Deutschland

RL S-A – Rote Liste Sachsen-Anhalt

bg – besonders geschützt

sg – streng geschützt

Anh.1 – Anhang 1

Tabelle 2: Vorkommenstatus und Anzahl der naturschutzfachlich bedeutsamen Arten im Untersuchungsgebiet

Art deutsch	Wissenschaftl. Name	Status	Zahl BP/Reviere Max. Zahl NG
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BN/BV	3 BP/Reviere
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	BV	1 BP/Revier
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	18 BP/Reviere
Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	BN	1BP/Revier
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	1BP/Revier
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	BV	1BP/Revier
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	NG	Max. 1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	Max. 8
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BN/BV	2 BP/Reviere
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	BV	2 BP/Reviere
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	Max. 5
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	NG	Max. 3
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	Max. 2
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	DZ	Max. 193
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	Max. 2
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	NG	Max. 1

4.2.2 Bewertung der Bestandserfassung Vögel

Entsprechend der aktuellen Gesetzeslage sind im Planungsprozess für Bauvorhaben u.a. die Vorkommen der europäischen (heimischen) Vogelarten bei den planerischen Entscheidungen zu berücksichtigen. Es besteht somit die Anforderung, die betroffenen Arten zu ermitteln und nachfolgend durch geeignete Maßnahmen das Vorhaben so zu gestalten, dass die naturschutzrechtlichen Forderungen zum Artenschutz umgesetzt werden.

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von **6 + 2 Erfassungen** von April bis Juni 2021 **54** Vogelarten nachgewiesen. Von diesen weisen **16** für Sachsen-Anhalt eine hervorgehobene artenschutzrechtliche bzw. –fachliche Bedeutung auf (Arten des Anhangs I VSR + streng geschützte + Rote-Liste-Arten).

Insgesamt konnte für **32 Arten eine Brut** als sicher oder mit der fachlich üblichen Methodik als wahrscheinlich nachgewiesen werden (vgl. Pkt. 2.0). Von den in Deutschland streng geschützten Arten konnten die **Grauammer** und der **Grünspecht** als Brutvogel bzw. mit Brutverdacht nachgewiesen werden.

Der im UG nachweislich brütende **Neuntöter** ist im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet.

In der Sachsen-anhaltinischen Roten Liste sind folgende nachgewiesene Brutvogelarten oder welche, für die ein Brutverdacht besteht mit einem Gefährdungsgrad aufgeführt:

- Braunkehlchen und Feldlerche als "gefährdete Arten"
- Baumpieper, Grauammer und Neuntöter als Arten der Vorwarnliste

Die im Rahmen der Erhebungen gewonnenen Ergebnisse ergeben ein im Wesentlichen vollständiges und aktuelles Bild des Brutvogelbestandes des Untersuchungsgebietes. In Abhängigkeit von den konkreten Habitatstrukturen waren hinsichtlich des Artenreichtums deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Erfassungsflächen erkennbar, was dem typischen Zustand für Sachsen-Anhalt und Deutschland entspricht. Für das Untersuchungsgebiet kennzeichnend sind die höheren Artenzahlen im Bereich der Gehölzinsel mit ihren Baumgruppen, Gebüschen und Röhrichtflächen, sowie in dem die Agrarfläche umgebenden Gehölzgürtel. Die intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche selbst nutzten hingegen deutlich weniger Vogelarten als Bruthabitat.

5. Fotoanhang

5.1 Brutvögel und Nahrungsgäste



Abbildung 2: Männlicher Neuntöter. Aufgenommen am 09.06.2021



Abbildung 3: Stieglitze bei der Nahrungssuche. Aufgenommen am 25.06.2021



Abbildung 4: Kernbeißer. Aufgenommen am 09.06.2021



Abbildung 5: Männliche Rohrweihe.
Aufgenommen am 25.06.2021



Abbildung 6: Wiesenschafstelze.
Aufgenommen am 25.06.2021



Abbildung 7: Grauammer.
Aufgenommen am 25.06.2021



Abbildung 8: Mäusebussard auf Ansitzwarte. Aufgenommen am 28.04.2021



Abbildung 9: Männliche Rohrammer. Aufgenommen am 28.04.2021



Abbildung 10: Rohrweihe auf Ansitzwarte. Aufgenommen am 25.06.2021



**Abbildung 11: Goldammer mit
Nistmaterial im Schnabel.
Aufgenommen am 09.06.2021**

6. Quellenangaben und weiterführende Literatur

BAUER, H.-G u. BERTHOLD, P (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung, Aula-Verlag Wiesbaden

BNATSchG (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. 2009, Teil I, Nr. 51, S. 2542; in Kraft getreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

DEUTSCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT (DO-G), PROJEKTGRUPPE „ORNITHOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG“ (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen, NFN Medien-Service Natur, Minden

EU-FFH-RICHTLINIE (FLORA-FAUNA-HABITAT-RICHTLINIE): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag Eching.

FFH-RICHTLINIE (2006): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABI. EG Nr. L 305/42, geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABI. EG L 368, Brüssel.

FRANK, D. & SCHNITTER, P. (Hrsg.) (2008): Pflanzen und Tiere in Sachsen-Anhalt. Ein Kompendium der Biodiversität. - Natur + Text, Rangsdorf, 1.132 S.

HÜPPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2012); Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands in: Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83

HVA F-STB (2014) = BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR, ABTEILUNG STRAßENBAU: Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau

MANNSFELD, K. & SYRBE, R.-U. (Hrsg., 2008): Naturräume in Sachsen. – Forschungen zur deutschen Landeskunde, Band 257, Leipzig (288 S.)

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK, & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, in Berichte zum Vogelschutz Bd. 57, 2020: 13-112

NATSGH LSA (2010): Naturschutzgesetz des Landes Sachsen- Anhalt vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346) in der aktuellen Fassung

SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017) - Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3-80.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Staatl. Vogelschutzwarte Radolfzell

URS N. GLUTZ VON BLOTZHEIM, KURT M. BAUER (1987-1998), Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Aula-Verlag Wiesbaden

VOGELSCHUTZRICHTLINIE DER EU (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung vom 13. Mai 2013).